

5. Betrifft das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung auch Erbschaftssteuern?

VI. Civilsenat. Urth. v. 8. März 1897 i. S. L. Ehefr. u. Gen. (Rl. m. das hamburgische Erbschaftsamt (Bekl.). Rep. VI. 438/96.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht baselst.

Aus den Gründen:

... „Es haben sich die Klägerinnen ... auf den § 1 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung berufen, insofern sie, als Angehörige eines deutschen Bundesstaates, nur in dem Staate ihres Wohnsitzes, also nicht in Hamburg, zu einer direkten Staatssteuer herangezogen werden dürfen. Das genannte Gesetz bezieht sich jedoch, wie das Reichsgericht schon in der Sache VI. 245/96 ausgesprochen hat, auf Erbschaftssteuern überhaupt nicht; denn diese gehören nicht zu den „direkten“ Steuern im Sinne des Gesetzes, da sie nicht von dem Vermögen als solchem erhoben werden, sondern von einem gewissen Rechtsvorgange, der sich in Ansehung der betreffenden Vermögensteile ereignet. Nun ist aber auch kein Grund ersichtlich, diesen Punkt deswegen anders zu beurteilen, weil es sich hier um eine Erbschaftsabgabe handelt, die mit rückwirkender Kraft vom Gesetze aufgelegt worden ist; darum bleibt doch diese Abgabe nach der Auffassung dieses Gesetzes nicht weniger eine indirekte Steuer.“ ...